

DIV 2019: DIVERSIFIZIERUNGSFÖRDERUNG

Der Freistaat Bayern unterstützt Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit im ländlichen Raum. Ziel ist es, die Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes zu erhalten.

Mit der Diversifizierungsförderung (DIV) werden Investitionen gefördert, die landwirtschaftsnahen Dienstleistungen ermöglichen und zusätzliche Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit schaffen.

Voraussetzungen

- Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.
- Mindestens 25 % der Umsatzerlöse aus Bodenbewirtschaftung bzw. bodengebundener Tierhaltung.
- Positive Einkünfte im Einkommensteuerbescheid von max. 90.000 Euro bei Ledigen und 120.000 Euro bei Verheirateten.
- Berufliche Qualifikation, die dem überwiegenden Investitionsziel angemessen ist.
- Nachweis der Zweckmäßigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Maßnahme.
- Zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von mindestens 10.000 Euro bis maximal 800.000 Euro.

Einschränkungen

- Nicht gefördert werden Investitionen, die ausschließlich die Erzeugnisse gem. Anhang-I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission betreffen.
- Investitionen im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof sind begrenzt auf eine Gesamtkapazität von maximal 25 Gästebetten.
- Keine Förderung von Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängenden baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können, sowie von Ölpresen.
- Keine Förderung von Maschinen der Innen- und Außenwirtschaft.
- Es werden nur Investitionen in Bayern gefördert.

Maßnahmebeginn schon vor Bewilligung möglich

Aber: Alles, was vor Bewilligung bestellt oder gekauft wurde, ist nicht zuwendungsfähig. Kaufverträge, die vor Bewilligung abgeschlossen wurden, sind zuwendungsfähig, wenn sie folgende Klausel enthalten:

Klausel für Kaufvertrag: „Dieser Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung der Nichtförderung (EIF) geschlossen. Er wird unwirksam, wenn der EIF-Förderantrag des Käufers abgelehnt bzw. aufgehoben wird.“

Auswahlverfahren

Die grundsätzlich förderfähigen Anträge werden einem Auswahlverfahren unterzogen.

- **Schlusstermin der 1. Auswahlrunde ist der 06.05.2019**
- **Schlusstermin der 2. Auswahlrunde ist der 31.10.2019**

Förderung

Die Zuwendungen werden als reine Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:

- **25 % Zuschuss für die zuwendungsfähigen Ausgaben,**
- **Maximaler Zuschuss 200.000 Euro.**

Die BBA GmbH steht Ihnen für alle Fragen im Zusammenhang mit der

- **Kostenschätzung und Wirtschaftlichkeitsberechnung,**
- **Antragstellung und Abwicklung eines Förderverfahrens gerne hilfreich zur Seite. Rufen Sie uns an!**

BBA GmbH
Am Gumpen 2
83123 Amerang



www.BBA-Baubetreuung.de

info@bba-baubetreuung.de

Telefon: 08075 / 914090